

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

vom 27.11.1981, in Kraft getreten am 01.01.1982, geändert durch

- I. Nachtrag vom 14.11.1983, in Kraft getreten am 01.01.1984,
- II. Nachtrag vom 30.09.1986, in Kraft getreten am 01.01.1987,
- III. Nachtrag vom 16.10.1989, in Kraft getreten am 01.01.1990,
- IV. Nachtrag vom 17.12.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991,
- V. Nachtrag vom 03.06.1993, in Kraft getreten am 01.07.1993,
- VI. Nachtrag vom 12.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995,
- VII. Nachtrag vom 11.09.1995, in Kraft getreten am 16.09.1995 (§ 2 d und § 8 Abs. 4 Satz 1) bzw. am 01.01.1996 (§ 8 Abs. 9 Satz 2),
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 15.09.2001 (§ 2, § 8 Abs. 5 und § 16) bzw. am 01.01.2002 (§ 2 a Abs. 2, § 8 Abs. 9, § 13 und § 14 Abs. 1 und 2)
- IX. Nachtrag vom 07.11.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003
- X. Nachtrag vom 22.06.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005.

Teil I

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Ersätze für erhöhte Abwasserabgaben, Kleininleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

§ 2 *

Abwasserbeitrag

Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung öffentlicher Abwassersammelleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen einen Abwasserbeitrag, der nach Maßgabe des § 2 a in Teilbeträgen erhoben wird.

* § 2 geändert durch

- I. Nachtrag vom 14.11.1983
- II. Nachtrag vom 30.09.1986
- VI. Nachtrag vom 12.12.1994
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

§ 2 a *

Beitragsmaßstab

1. Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen ist die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche. Beitragsmaßstab für den Teilbeitrag für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist die zulässige Geschossfläche des Grundstücks. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 b bis 2 e.
2. Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	Euro je m ² Grundstücks- fläche		Euro je m ² Geschoss- fläche
1. für die öffentlichen Abwassersammelleitungen	1,02	und	0,51
2. für die öffentliche Ab- wasserbehandlungsanlage			1,74

3. Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags für die Abwassersammelleitungen erhoben.

§ 2 b *

Geschossfläche in beplanten Gebieten

1. In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche, wenn letztere größer als die genehmigte ist, zugrunde zu legen.

* § 2 a eingefügt mit VI. Nachtrag vom 12.12.1994,
geändert durch VIII. Nachtrag vom 04.09.2001

* § 2 b eingefügt mit VI. Nachtrag vom 12.12.1994

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

-
2. Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
 3. Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
 4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5als Geschoßflächenzahl.
 5. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
 6. Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 2 c *

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

1. Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

* § 2 c eingefügt mit VI. Nachtrag vom 12.12.1994

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
 Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	 1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
 Industriegebiete	 2,4
 Sonstige Sondergebiete	 1,0

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

2. Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
3. Die Vorschriften des § 2 b Abs. 2, 4 b und c, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 2 d *

Geschossfläche im Außenbereich

1. Liegt ein angeschlossenes Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
2. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,5 angesetzt.

* § 2 d eingefügt mit VI. Nachtrag vom 12.12.1994
geändert durch VII. Nachtrag vom 11.09.1995

§ 2 e *

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach
§ 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 2 b für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 2 c anzuwenden.

§ 3 *

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
2. Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstückes in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
3. Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks oder nur für einzelne Abwasserarten im Sinne des § 2 a Abs. 3 erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

* § 2 e eingefügt mit VI. Nachtrag vom 12.12.1994

* § 3 geändert durch VI. Nachtrag vom 12.12.1994

§ 4 *

Entstehen der Beitragspflicht

1. Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
2. Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.
4. Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.
5. Im Falle des § 2 a Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfang nach Maßgabe dieses Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muss. § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
6. Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
7. Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstücks im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.

* § 4 geändert durch VI. Nachtrag vom 12.12.1994

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

8. Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
9. Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden.

§ 5 *

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
4. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6

Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7 *

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

* § 5 geändert durch VI. Nachtrag vom 12.12.1994

* § 7 geändert durch VI. Nachtrag vom 12.12.1994

Teil II

§ 8 *

Benutzungsgebühren

1. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage und zur Deckung der durch die Einrichtung entstehenden Kosten (§ 10 Abs. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz und § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz) erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
2. Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser gelten

- a) die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommenen Wassermengen,
 - b) die aus anderen Anlagen (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffen und zu unterhaltenden, von der Stadt jederzeit überprüfbaren, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5 der Abwassersatzung),
 - c) die Niederschlagsmenge, wobei je vollen Quadratmeter des überbauten oder befestigten Teiles des Grundstückes, von dem Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zufließen kann, eine Niederschlagsmenge von 0,5 m³ jährlich zugrunde gelegt wird.
3. Werden auf dem Grundstück nachweislich erhebliche Mengen von Wasser der städtischen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z. B. bei gewerblichen oder industriellen Betrieben, bei der Landwirtschaft), so kann der Grundstückseigentümer insoweit Nichtberücksichtigung dieser Frischwassermengen bei der Berechnung der laufenden Abwassergebühren nach dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung verlangen. Soweit dafür nicht im Einzelfall ausnahmsweise eine bindende Vereinbarung mit der Gemeinde in dieser Hinsicht besteht, hat der Grundstückseigentümer den eindeutigen Nachweis für die nicht in die Entwässerungsanlage zurückgegebene Frischwassermenge auf seine Kosten zu erbringen (Sonderwasserzähler).

* § 8 geändert durch

I.	Nachtrag vom 14.11.1983
II.	Nachtrag vom 30.09.1986
III.	Nachtrag vom 16.10.1989
V.	Nachtrag vom 03.06.1993
VI.	Nachtrag vom 12.12.1994
VII.	Nachtrag vom 11.09.1995
VIII.	Nachtrag vom 04.09.2001
IX.	Nachtrag vom 07.11.2002
X.	Nachtrag vom 22.06.2004 (In-Kraft-Treten am 01.01.2005)

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern durch die Stadtwerke Korbach GmbH installieren zu lassen und müssen ständig und jederzeit ohne Schwierigkeiten durch die Stadt überprüft werden können.

Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass über diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen laufen, die der Ortsentwässerungsanlage nicht zugeführt werden. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese abgegebene Erklärung und gegen die Bestimmung dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

4. Soweit ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler schlechthin nicht möglich ist, muss der Nachweis vom Grundstückseigentümer durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen, einwandfrei erbracht werden. In diesem Falle kann der Nachweis aber nur dann berücksichtigt werden, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres lückenlos erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises etwa vorzunehmende Abzug an laufenden Benutzungsgebühren wird bei den nächstmöglichen Gebührenanforderungen verrechnet bzw. gutgeschrieben. Eine Rückzahlung erfolgt nicht.
5. Von dem Abzug nach Abs. 3 sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) das zur Sprengung von Vor-, Hausgärten, Gartenanlagen und ähnlichem verwendete Wasser,
 - b) alles hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) das Wasser für und aus Bade- und Schwimmbecken etc.
6. Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, dass gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.
7. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

8. Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
9. Die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze errechneten Wassermengen gelten als die gebührenpflichtige Abwassermenge. Die Gebühr beträgt je m³ für
- | | <u>bis 31.12.04</u> | <u>ab 01.01.05</u> |
|--|---------------------|--------------------|
| a) Abwasser mit Fäkalien | 2,14 Euro | 2,63 Euro |
| b) Abwasser ohne Fäkalien | 1,26 Euro | 1,55 Euro |
| c) Niederschlagswasser und gewerbliches Kühlwasser | 0,64 Euro | 0,78 Euro |

Wird Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es angefallen ist, als Brauchwasser verwendet, wird für die als Brauchwasser genutzte Niederschlagsmenge die doppelte Gebühr nach § 8 Abs. 9 c erhoben, wobei je vollen Quadratmeter des überbauten und befestigten Teiles des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser aufgrund der vorhandenen Installation in die private Brauchwasseranlage zufließen kann, eine Niederschlagsmenge von 0,5 m³ jährlich zugrunde gelegt wird.

10. Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn
- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38409 - H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt und/oder
 - b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größer als 600 mg/l), so errechnet sich die höhere Abwassergebühr pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right),$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 9 Buchstabe a ist.

Bei Überschreitung der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte erhöht sich die Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr nach Abs. 9 Buchst. a) um v. H.	0	10	20

Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad haben oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch Beauftragte der Stadt festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad gilt ab dem Eingang des Antrags auf diese Feststellung.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflichten

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
2. In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 10

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gemäß § 8 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
2. Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Abwassergebühr gemäß § 8 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Stadt verlangt in der Regel die laufenden Abwassergebühren ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Abwassereinleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.
3. Die Stadt kann Abschlagszahlungen anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.

§ 12 *

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

1. Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zu-leiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
2. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabensenkung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil III

§ 13 *

Kleininleiterabgaben

1. Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

* § 12 geändert durch VI. Nachtrag vom 12.12.1994

* § 13 geändert durch II. Nachtrag vom 30.09.1986

IV. Nachtrag vom 17.12.1990

VI. Nachtrag vom 12.12.1994

VIII. Nachtrag vom 04.09.2001

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

2. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist).
3. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 2,50 € pro Jahr und Grundstück.
4. Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
5. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil IV

§ 14 *

Verwaltungsgebühren

1. Für jedes Ablesen der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 6 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,50 Euro zu zahlen.
2. Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 Euro je Ablesung.
3. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen; für die Fälligkeit gilt § 11 Abs. 1.
4. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil V

§ 15 *

Grundstücksanschlusskosten

* § 14 geändert durch VIII. Nachtrag vom 04.09.2001

* § 15 geändert durch VI. Nachtrag vom 12.12.1994

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

1. Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Stadt zu erstatten.
2. Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
3. Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
4. Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
5. Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
6. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
7. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
8. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil VI

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und ersetzt die Kanalbeitrags- und -gebührensatzung vom 7. November 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 1978, die gleichzeitig außer Kraft tritt.